



## **Bebauungsplan Goppengrund VII in Langenbeutingen**

### **Fachbeitrag Artenschutz**

---

---



**Wagner + Simon Ingenieure GmbH**  
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2    Tel. 06261 / 918390  
74821 Mosbach            Fax. 06261 / 918399  
E-Mail: [info@wsingenieure.de](mailto:info@wsingenieure.de)

Auftraggeber:

KLUGESHERZ Holding GmbH & Co. KG  
Bössingerstraße 33  
74243 Langenbeutungen

## Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen .....	5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen .....	7
4 Artenschutzrechtliche Prüfung .....	7
4.1 Europäische Vogelarten.....	8
4.2 Zauneidechse .....	10

## Anhang

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

## 1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Langenbrettach stellt im Ortsteil Langenbeutingen den Bebauungsplan Goppengrund VII für das Bauvorhaben „Klugesherz“ (Erweiterung eines Gewerbebetriebs) auf. Der Geltungsbereich hat eine Größe von 0,42 ha.

Die Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. In beschleunigten bzw. vereinfachten Verfahren ohne formale Umweltprüfung ist der besondere Artenschutz trotzdem zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG<sup>1</sup>, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

*Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

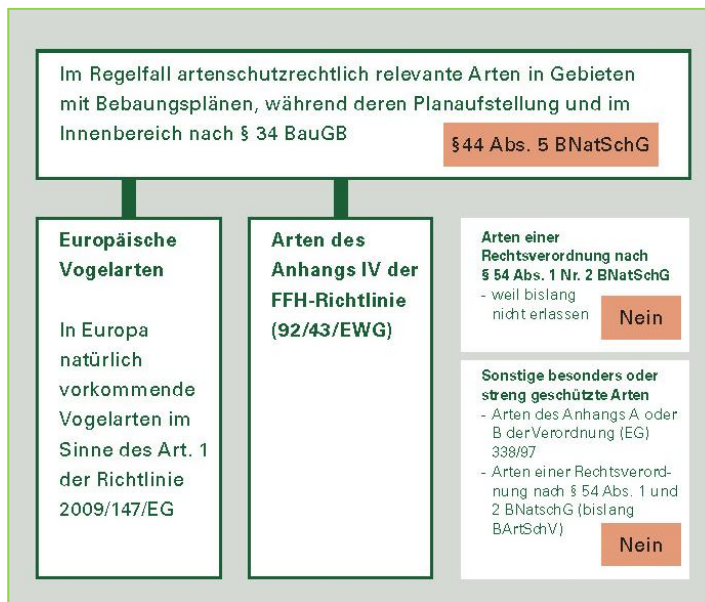
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



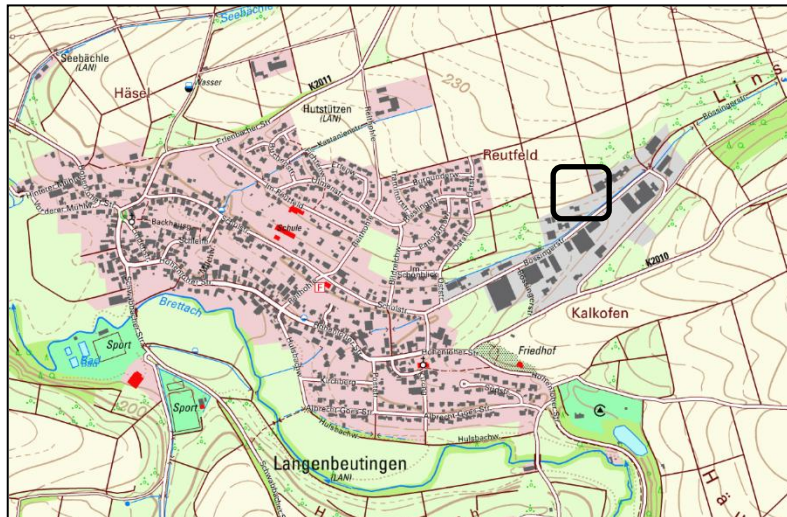
### Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

## 2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt im Osten von Langenbeutungen innerhalb und angrenzend an das Gewerbegebiet Goppengrund. Südlich wird es durch eine steile Böschung, östlich durch das bestehende Firmengelände begrenzt. Nördlich und westlich schließen vorwiegend Ackerflächen an.



**Abb. 1: Lage des Plangebiets (unmaßstäblich)**

Der Geltungsbereich umfasst im Wesentlichen den südöstlichen Bereich eines großen Acker-schlags, der oberhalb des Gewerbegebiets Goppengrund an den Ortsrand anschließt. Der südliche Bereich zu einer steilen Böschung hin ist eine Ruderalfläche mit wiesenartiger Vegetation, in der in gewissem Umfang eine Abgrabung vorgenommen wurde. Ganz im Westen wächst ein Gebüsch in den Geltungsbereich hinein. Im Osten führt entlang der Grundstücksgrenze ein Grasweg.

Dahinter folgen im Osten ein großes Gewerbegebäude bzw. hinter einer Schmitzhecke eine Gartenanlage mit einem großen Schwimmteich. Südlich schließt eine steil zu einer geschotterten Park-platzfläche abfallende Böschung bzw. ein bebautes Gewerbegrundstück an. Die Böschung ist mit Ruderalvegetation und niedrigem Gehölzaufwuchs bewachsen. Nördlich und westlich führt der Acker weiter.



Abb.: Blick auf den Geltungsbereich von Nordwesten (l.) und Süden (r.)



Abb.: Böschung südlich des Geltungsbereichs (l.) und Blick von Norden auf das Plangebiet (r.)



Abb.: Luftbild Bestand (M 1:1.000)

Abb.: Luftbild Bestand 2025 (M 1:1.000)

### 3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan Goppengrund VII setzt den Geltungsbereich vollständig als eingeschränktes Gewerbegebiet (GE/E) fest. Die Baugrenze schließt an die vorhandenen Baugrenzen in den rechtskräftigen Plänen an und ermöglicht damit eine unmittelbare Erweiterung der Firmengebäude.

Das Gelände darf im Rahmen der GRZ von 0,8 überbaut und versiegelt werden. Es sind Flachdächer und geneigte Dächer mit Dachneigungen von maximal 35° vorgesehen. Dachflächen mit einer Neigung bis 15° sind extensiv zu begrünen. Von dieser Festsetzung ausgenommen sind untergeordnete Dachflächen, wie z.B. Dachaufbauten, sowie Flächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien. Baukörper über 30 m Länge sind durch geeignete, baugestalterische Mittel (Form, Material und Farbe) in ihrer Längsentwicklung zu gliedern.

Die Ackerflächen und die Ruderalvegetation sowie der obere Bereich der Böschung, ggf. auch die gesamte Böschung, werden abgeräumt. Das Gebüsch am Gebietsrand entfällt womöglich. Der Oberboden wird abgeschoben und die Flächen entsprechen der Festsetzungen bebaut und versiegelt.

Die nicht überbaubaren Flächen werden zu kleinen Grünflächen bzw. in einem 4,50 m breiten Streifen im Norden und Westen (Pflanzzwang) als Feldhecke mit integrierten Obst- und Laubbäumen bepflanzt.

### 4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

Im Rahmen einer ersten Begehung am 13.07.2024 wurde das **Habitatpotential** im Gebiet und der näheren Umgebung erfasst und daraus der erforderliche Untersuchungsumfang abgeleitet.

Für die Europäischen Vogelarten bietet das Gebiet keine besondere Eignung als Bruthabitat. Lediglich ein kleines Gebüsch wächst am Gebietsrand. Für Offenlandbrüter ist die Ackerfläche auf Grund der unmittelbaren Ortsrandnähe ungeeignet, im Umfeld – insbesondere nördlich – waren Feldlerchen aber nicht auszuschließen. Um auch mögliche randliche Auswirkungen zu erfassen, war eine Brutrevierkartierung erforderlich.

In der Böschung im Süden und der am Rand des Ackers gelegenen Abgrabung/Ruderalfläche waren Zauneidechsen nicht auszuschließen. Die Artengruppe wurde daher tiefergehend untersucht.

Für weitere Arten des Anhang IV bietet der Geltungsbereich und das unmittelbare Umfeld keine geeigneten Lebensräume. Bei den umliegenden „Gewässern“ handelt es sich um Schwimmteiche oder sonstige Zierteiche, die zumindest für die Arten des Anhang IV kein Lebensraumpotential bieten. Dasselbe gilt für den grabenartigen Bach, der ca. 40 m südlich des Plangebiets jenseits des Parkplatzes verläuft.

Quartiere von Fledermäusen konnten mangels geeigneter Strukturen ohne Weiteres ausgeschlossen werden. Eine besondere Bedeutung als Jagdhabitat haben die Ackerflächen nicht.

Näher zu betrachten waren daher die **Europäischen Vogelarten** und die **Zauneidechse**.

## 4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und das nähere Umfeld wurden in 2025 viermal begangen und ornithologisch untersucht.<sup>1</sup> Es wurden insgesamt 16 Vogelarten erfasst, von denen 12 als Brutvögel im näheren Umfeld und 4 als Nahrungsgäste bzw. im Überflug bewertet wurden. Die festgestellten Brutvögel sind in der Brutrevierkarte auf der Folgeseite dargestellt.

Im Geltungsbereich selbst konnten keine Brutvögel nachgewiesen werden. Reviere von Feldlerchen gab es erst deutlich weiter nördlich (Abstand > 120 m) auf der Kuppenlage. Die Art meidet die tiefergelegenen Lagen entlang und die Nähe zu den Gewerbegebäuden.

In den nach Westen weiterführenden Hecken und Gebüsch brüteten Amsel und Mönchsgrasmücke unmittelbar außerhalb des Geltungsbereiches. Im Obstgarten nordwestlich wurden u.a. Stieglitz, Gartenrotschwanz und Kohlmeise festgestellt.

Im Gehölzbeständen im Gewerbegebiet brüten Hänfling, Buchfink, Mönchgrasmücke und Amsel. An den Gewerbe- und sonstigen Gebäuden Hausrotschwanz, Haussperling und Bachstelze.

Im Überflug wurden Ringeltaube, Mehl- und Rauchschnalbe sowie Rabenkrähe beobachtet. Eine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat haben die Fläche nicht.

### Prüfung der Verbotstatbestände

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln (*Verbotstatbestand Nr. 1*) wäre u.U. zu erwarten, wenn das Gebüsch während der Brutzeit entfernt und dabei Nester mit Eiern zerstört, Jungvögel und ggf. auch brütende Altvögel zu Schaden kommen. Dies lässt sich vermeiden, in dem die *erforderliche Rodung des Gebüsches im Winterhalbjahr (1.10 – 28.02) stattfindet*.

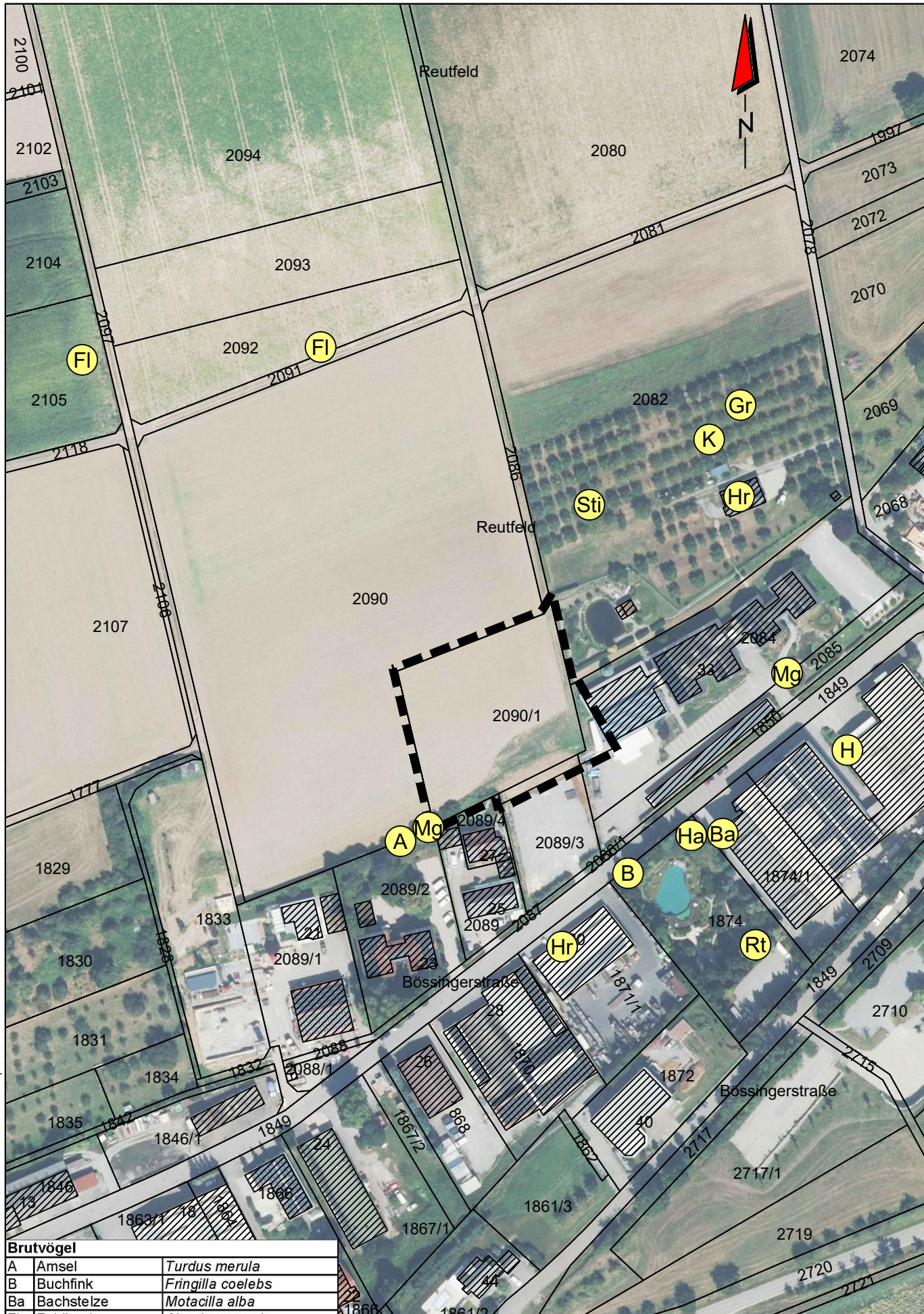
*Vorsorglich wird empfohlen, das Baufeld im Vorfeld einer Bebauung in der Brutzeit regelmäßig, d.h. mindestens alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen, um das Entstehen krautiger, für Bodenbrüter zur Brut geeigneter Strukturen zu vermeiden.*

Durch das zusätzliche Gewerbegebäude entstehen keinen Störungen, die erheblich sind und sich auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen auswirken (*Verbotstatbestand Nr. 2*).

Es gehen keine Brutreviere verloren. Im Gebüsch im Geltungsbereich wurden keine Brutvögel nachgewiesen und die Feldlerchen brüten deutlich abseits (>120 m) der Baufläche. Scheuchwirkungen durch die neuen Gebäudekulissen sind nicht zu befürchten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, *Verbotstatbestand Nr. 3* tritt nicht ein.

---

<sup>1</sup> 12.04.2025, 8.00 – 9.00 Uhr, trocken, sonnig, bis 9°C  
29.04.2025, 7.30 – 8.30 Uhr, trocken, sonnig, 8-12°C  
10.05.2025, 7.30 – 8.30 Uhr, trocken, sonnig, bis 15°C  
19.06.2025, 7.00 – 7.45 Uhr, trocken, sonnig, bis 17°C



Projektnr.: 24087

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4

Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Fl	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Gr	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
Hä	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>

Gemeinde Langenbrettach  
 BP Goppengrund VII  
 Ornithologische Untersuchung  
 Abbildung: Brutreviere

M 1 : 2.000

## 4.2 Zauneidechse

Auf Grund des festgestellten Lebensraumpotentials im Süden des Plangebiets wurde das Gebiet und das nähere Umfeld bei fünf Begehungen auf Zauneidechsen und andere Reptilien untersucht. Die folgende Aufstellung zeigt die Begehungstermine und die jeweiligen Funde. Bei jeder Begehung wurde das gesamte Plangebiet und alle interessant erscheinenden Strukturen im näheren Umfeld, einschließlich der Randstrukturen des nahegelegenen Obstgartens, mehrfach langsam abgegangen und auf Reptilien kontrolliert. Der Obstgarten selbst konnte auf Grund der Einzäunung nicht untersucht werden.

### Ergebnisse Begehungen

Datum / Zeit	Witterung	Habitat	Erfasst
15.08.2024 13.30-14.00 Uhr	Leicht bewölkt – sonnig, 24-25°C	Oberer Böschungsbereich	Zauneidechse, ad. männl.
		Oberer Böschungsbereich	Zauneidechse, Schlüpfling
19.09.2024 10.00-11.00 Uhr	Sonnig, wolkenlos, 19-20 °C	Ruderalfläche	Zauneidechse, Schlüpfling
		Unterer Böschungsbereich	Zauneidechse, Schlüpfling
		Ruderalfläche	Zauneidechse, Schlüpfling
12.04.2025 9.20 - 9.55 Uhr	Sonnig, wolkenlos, bis 19°C	Oberer Böschungsbereich	Zauneidechse subadult
10.05.2025 9.10 - 9.40 Uhr	Sonnig, wolkenlos, bis 20°C	Oberer Böschungsbereich	Zauneidechse subadult
19.06.2025 12.20 – 12.50 Uhr	Sonnig, wolkenlos, 24 °C	-	-

Auf der Böschung, die im Süden teilweise in den Geltungsbereich einbezogen wird, und in der angrenzenden Ruderalfläche wurde eine adulte (männlich), im Spätsommer mehrere juvenile und im Frühjahr auch subadulte Zauneidechsen nachgewiesen (siehe Karte Folgeseite).



Abb.: Juvenile Zauneidechsen auf Böschung und Ruderalfläche

Es handelt sich vermutlich um Vorkommen, die aus den umliegenden Obstwiesen nach Erschließung des Gewerbegebietes einwandert sind. Die Anzahl der festgestellten, adulten Tiere ist mit nur einem Nachweis gering.

Neben der nachgewiesenen Lebensstätte (siehe Abgrenzung Folgeseite) sind auch in den umliegenden Obstwiesen und zum Teil auch in den extensiver genutzten Bereichen der Obstbauplantagen Vorkommen zu erwarten (potentielle Lebensstätten).



Projektnr.: 24087

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4

<ul style="list-style-type: none"> <li><span style="color: blue;">●</span> 12.04.25</li> <li><span style="color: yellow;">●</span> 10.05.25</li> <li><span style="color: green;">●</span> 15.08.25</li> <li><span style="color: red;">●</span> 19.09.25</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li> Lebensstätte</li> <li> Potentielle Lebensstätte</li> </ul>
--	--

**Gemeinde Langenbrettach**  
**BP Bauvorhaben „Klugesherz“**  
**Reptilienuntersuchung**  
 Abbildung: Nachweise und Lebensstätten M 1 : 2.000

### Prüfung Verbotstatbestände

Im Rahmen der Räumung und Bebauung der Abgrabung/Ruderalfläche und der Böschung südlich ist es zu befürchten, dass Zauneidechsen getötet oder verletzt werden (Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1). Um dies zu vermeiden, müssen die Tiere vor dem Beginn der eigentlichen Baufeldräumung aus den zur Bebauung vorgesehenen Flächen vergrämt bzw. verbracht werden. Gleichmaßen muss sichergestellt sein, dass bis zum Abschluss der Bauarbeiten keine Reptilien mehr in das Baufeld einwandern. Dies gelingt durch die unten beschriebene Vermeidungs-/Vergrämungsmaßnahme.

Ein kleiner Teil der Lebensstätten am Ortsrand entfällt mit der Bebauung. Störungen in angrenzenden Lebensstätten sind nicht zu erwarten. Die Lebensstätten außerhalb des Plangebiets werden durch den Bebauungsplan nicht tangiert. Die Vergrämung erfolgt in wenig sensiblen Zeiträumen. Mit den Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (siehe unten) ist in jedem Fall sichergestellt, dass sich die Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht verschlechtern. Der Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 tritt nicht ein.

Die Lebensstätten außerhalb des Plangebiets werden durch den Bebauungsplan nicht tangiert. Mit der Bebauung der kleinen Ruderalfläche und der Böschung gehen Lebensstätten von Zauneidechsen verloren (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3). Wenngleich dort nur wenige adulte Individuen nachgewiesen wurden und es im Umfeld noch große, geeignete Lebensräume gibt, muss davon ausgegangen werden, dass diese bereits von Zauneidechsen besiedelt sind. Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren, wird daher die u. g. CEF-Maßnahme im Vorfeld der Baufeldräumung umgesetzt.

### Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Um zu vermeiden, dass Reptilien verletzt oder getötet werden, wird die nachfolgend beschriebene Maßnahme umgesetzt.

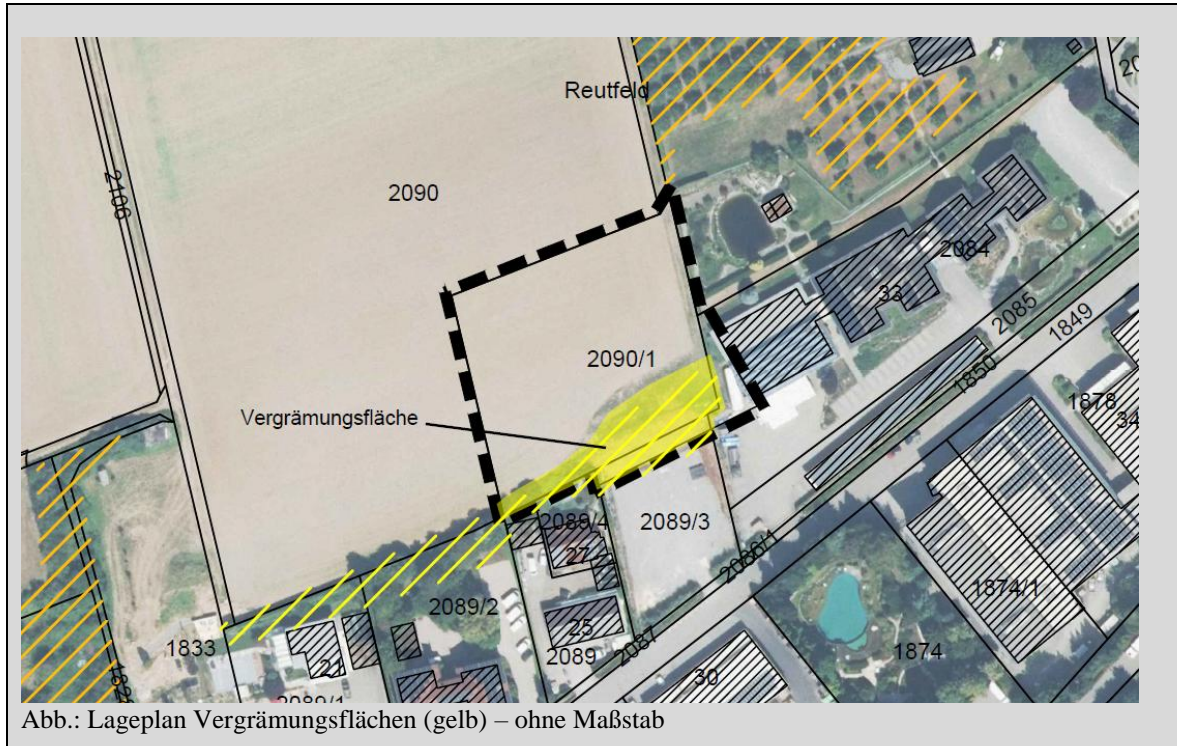
Die Böschung und die kleine Ruderalfläche werden bis Mitte März möglichst kurz gemäht. Das Mahdgut und alle Deckung bietenden Strukturen wie herumliegende Äste, Bretter, Steine, etc., die nicht zur Überwinterung dienen können, werden entfernt.

Von Mitte April bis Anfang Mai (bzw. von Mitte August bis Anfang September) wird die Vergrämungsfläche durch Fachkundige an zunächst mindestens 3 Terminen bei geeigneter Witterung begangen und alle angetroffenen Zauneidechsen sowie sonstige Kleintiere mittels Schwamm-, Hand- oder Kescherfang aufgegriffen und die Ersatzhabitate (s.u.) verbracht. Werden bei der dritten Begehung noch Reptilien angetroffen, sind weitere Begehungen durchzuführen, bis bei mindestens zwei aufeinanderfolgenden Terminen keine Reptilien mehr festgestellt werden.

Nachdem mit hoher Wahrscheinlichkeit sichergestellt ist, dass sich keine Reptilien mehr im Baufeld aufhalten, wird die oberste Bodenschicht bis Anfang Mai (oder Anfang September) abgeschoben. Die Arbeiten werden von einem Fachkundigen begleitet, der ggf. auftauchende Reptilien birgt und an die Ersatzhabitate verbringt.

Um ein Wiedereinwandern von Reptilien in die Baufelder zu vermeiden, werden diese, sofern die Bauarbeiten nicht unmittelbar nach der Vergrämung beginnen, zu umliegenden Lebensstätten mit Reptilienzäunen gesichert.

Werden im Zuge der Bebauung Erdmieten während der Vegetationsperiode länger gelagert und mit Ruderalvegetation begrünt, kann eine temporäre Besiedlung mit Eidechsen nicht ausgeschlossen werden. Um das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Entfernung der Erdmieten zu vermeiden, sollte in so einem Fall eine fachkundige Person überprüfen, ob eine Besiedlung mit Eidechsen stattgefunden hat. Es sind ggf. entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen. Durch eine ökologische Baubegleitung können vorhandene Tiere in die neu geschaffenen Strukturen verbracht werden. Alternativ können Erdmieten unmittelbar nach deren Anlage mit Reptilienzäunen gesichert werden.



Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu gewährleisten, werden im Umfeld der Vergrämungsflächen die in der folgenden Maßnahmenbeschreibung aufgeführte Maßnahmen im Vorfeld der Vergrämung umgesetzt.

### **CEF-Maßnahme Zauneidechse**

Im Vorfeld der Vergrämung wird auf dem Grundstück Flst.Nr. 2082 unweit nordöstlich der Vergrämungsfläche (gemäß ausführlicher Maßnahmenbeschreibung im Grünordnerischen Beitrag) eine kleine Obstwiese mit sechs Habitatstrukturen für Zauneidechsen angelegt.

Die Habitatstrukturen werden als Stein- und Totholzhaufen mit einer Grundfläche von jeweils mindestens 2 m<sup>2</sup> angelegt.

Stein- und Totholzmaterial sollen sich teilweise überlagern. Die Habitatstrukturen bestehen etwa zur Hälfte aus Steinmaterial unterschiedlicher Körnung (von ca. 6 cm bis zu 40 cm). Es ist naturraumtypisches Material zu verwenden.

Die Strukturen sollen eine Höhe von mind. 1,50 m haben, um auch bei hochgewachsener Wiesenvegetation ausreichend exponierte Plätze zum Sonnen zu ermöglichen.

Zur Thermoregulation werden nördlich der Haufen kleine Gebüschgruppen gepflanzt.

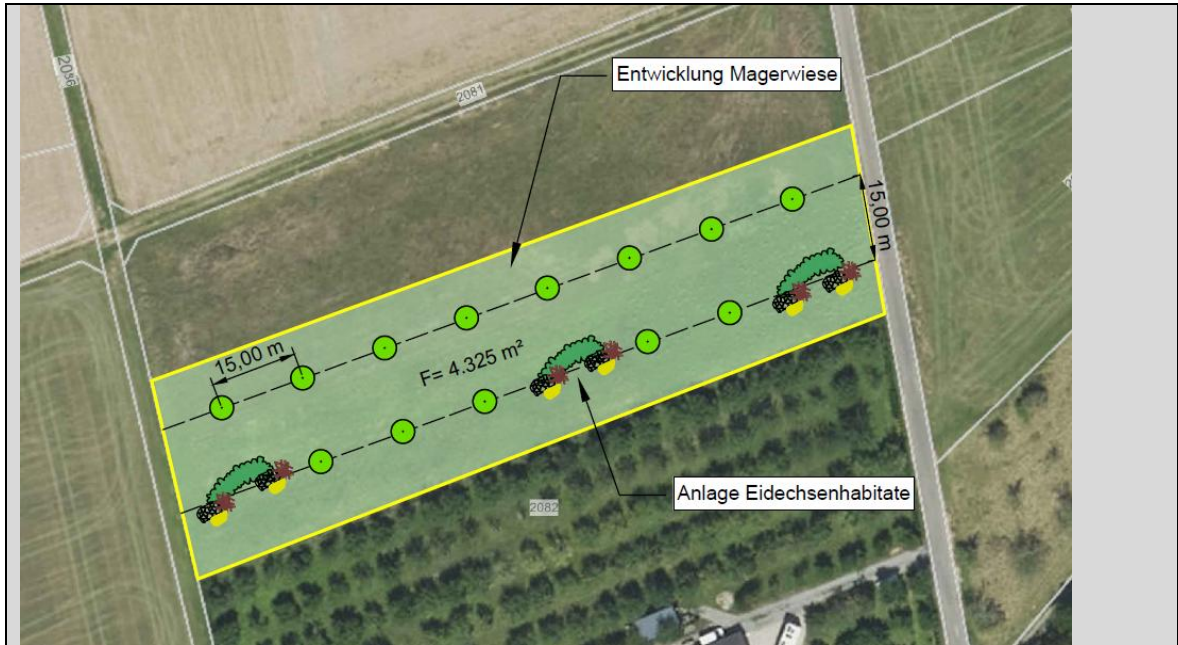
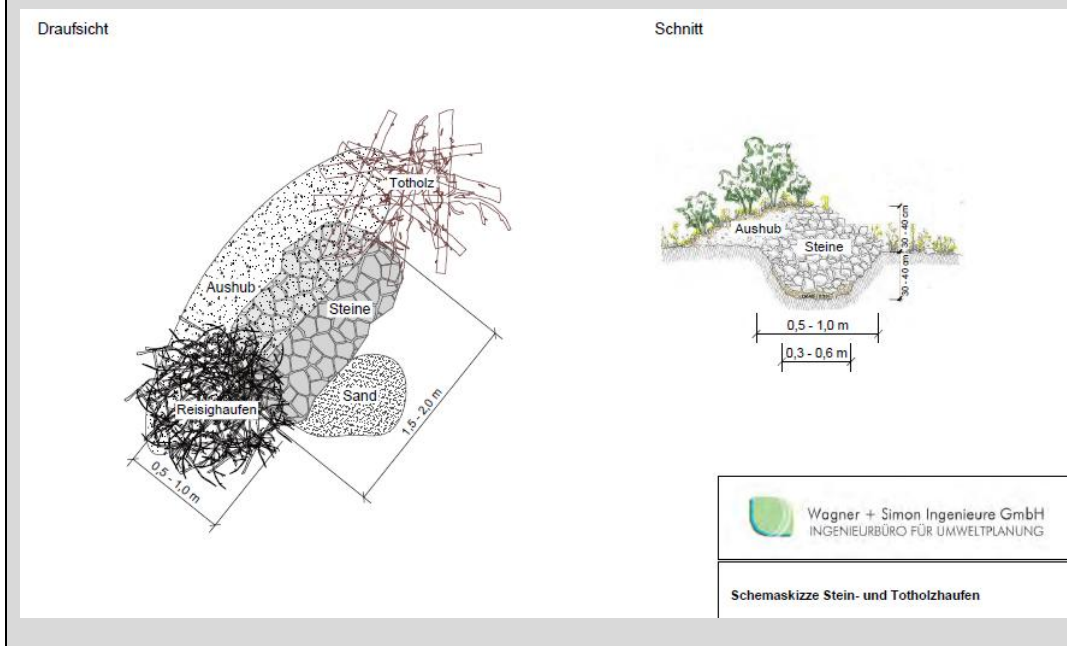


Abb.: Lageplan CEF-Maßnahme 1 | ohne Maßstab



Mosbach, den 13.10.2025